

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/679

Genehmigung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Matzendorf Los 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2004/2198 vom 9. November 2004 die Erneuerung der amtlichen Vermessung Matzendorf Los 3 Erwin Christ, patentierter Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag bezieht sich auf die Erneuerung der vollnumerischen amtlichen Vermessung des ganzen Gemeindegebietes. Während der Bearbeitung wurde am 28. Oktober 2009 ein Zusatzauftrag zur Erhebung der eidgenössischen Gebäude- und Eingangsidentifikatoren (EGID/EDID) erteilt.

Wegen umfangreicher Mängelbehebungen bei der Bodenbedeckung konnte der vorgesehene Abschlussstermin vom 30. Juni 2008 nicht eingehalten werden.

2. Erwägungen

Das erneuerte Vermessungswerk Matzendorf Los 3 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da es sich um die Erneuerung eines anerkannten Vermessungswerkes handelt und am Grenzverlauf sowie an den Liegenschaftsflächen keine Änderungen vorgenommen wurden, musste keine öffentliche Auflage durchgeführt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 5. Januar 2010, die Erneuerung der amtlichen Vermessung Matzendorf Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Erneuerung Matzendorf Los 3

Fr. 91'602.55

Anteil Bund	Fr.	34'075.60
Anteil Kanton	Fr.	28'763.50
Anteil Gemeinde	Fr.	28'763.45

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Der Bund hat Fr. 32'873.15 gemäss Leistungsvereinbarung 2004 vergütet. Der Restbetrag von Fr. 1'202.45 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2011 abgerechnet.

Die Gemeinde Matzendorf hat in den Jahren 2003 bis 2005 insgesamt Fr. 22'200.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Erwin Christ	Fr.	22'918.80
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Matzendorf:

Schlusszahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	6'563.45.
--	-----	-----------

Um die Anerkennung der Erneuerung Matzendorf Los 3 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der amtlichen Vermessung Matzendorf Los 3 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 28'763.50 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Matzendorf Los 3 als amtliche Vermessung unterbreitet.
Fr. 32'873.15 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 1'202.45 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2011 abgerechnet (Konto Nr. 660000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 22'918.80 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Matzendorf die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 6'563.45 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70242.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 20. April 2010

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach,
3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1 (Beilagen gemäss Schreiben)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf, mit Dossier Nr. 2
(Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)

Erwin Christ, BSB + Partner Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)